

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen

Siegfried AG | Siegfried Evionnaz SA (hiernach "Siegfried")

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Produkten und Dienstleistungen von Siegfried ("AEB") gelten für alle mündlichen und schriftlichen Verträge sowie andere Geschäftsbeziehungen, die zwischen Siegfried und dem Verkäufer ("Verkäufer") (i) für den Einkauf von Rohmaterialien, Chemikalien, Zwischenprodukten, Hilfsstoffen, Wirkstoffen oder anderen Produkten, die vom Verkäufer hergestellt und/oder geliefert werden ("Produkte") und/oder (ii) die Erbringung von analytischen, forschenden, labortechnischen oder anderen Dienstleistungen ("Dienstleistungen") abgeschlossen werden. Diese AEB gelten für Verträge und sonstige Geschäftsbeziehungen, die zwischen Siegfried und dem Verkäufer schriftlich vereinbart werden, es sei denn, eine solche schriftliche Vereinbarung widerspricht oder verzichtet ausdrücklich auf die Anwendbarkeit dieser AEB.

1.2. Andere oder zusätzliche ausdrücklich von den Parteien in einer schriftlichen Vereinbarung festgehaltene Bedingungen gehen diesen AEB vor. Die Anwendung jeglicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird ausgeschlossen.

2. Angebote

2.1. Alle Angebote oder Kostenvorschläge des Verkäufers für Produkte und Dienstleistungen ("Angebot") sind für einen Zeitraum von sechzig (60) Tagen verbindlich. Bei Nichtannahme eines Angebots ist keine Entschädigung zu leisten.

2.2. Mit Annahme des Angebots durch Siegfried ist der Verkäufer verpflichtet, die entsprechenden Produkte zu liefern bzw. die Dienstleistungen zu erbringen.

2.3. Vorhersagen, die Siegfried in Anfragen zur Abgabe von Angeboten macht, sind unverbindliche Schätzwerte und können jederzeit geändert werden.

3. Vertragsschluss

3.1. Der Vertragsschluss ("Vertrag") kommt mit der schriftlichen Bestellung des Produktes oder der Dienstleistung durch Siegfried ("Bestellung") zustande.

3.2. Ausschliesslich schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Mündliche Bestellungen bedürfen zur Wirksamkeit einer schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers.

3.3. Der Verkäufer hat alle von Siegfried erteilten Bestellungen innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach deren Erteilung schriftlich zu bestätigen ("Auftragsbestätigung"). Bleibt die Auftragsbestätigung innerhalb der Frist aus, gilt sie, einschliesslich der Zustimmung zur Anwendung dieser AEB, als erteilt. Weicht eine Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, wird der Auftrag ohne Rückbestätigung von Siegfried nicht wirksam.

3.4. Siegfried ist berechtigt, jede Bestellung auch nach Erhalt der Auftragsbestätigung zu ändern.

4. Preis und Zahlungsbedingungen

4.1. Alle Preise des Verkäufers für Produkte und Dienstleistungen sind DDP zu einem von Siegfried bestimmten Lieferort, gemäss Incoterms 2020 (oder einer aktuelleren Version).

4.2. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung, sind die in der Bestellung aufgeführten Preise Festpreise, inklusive aller anfallenden Steuern, Gebühren, Zölle, Kosten für Verpackungsmaterial, Transport, Versicherung oder anderer Kosten.

4.3. Setzt der Verkäufer vor Lieferung seine Listenpreise herab, so gelten die neuen Preise auch für die aktuelle Bestellung.

4.4. Der Verkäufer ist verantwortlich für alle Kosten und Ausgaben, die bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten anfallen, wie z.B. für Gehälter, Büroausgaben, Versicherungsprämien oder Kosten für Korrespondenz.

4.5. Der Verkäufer ist verantwortlich für die Zahlung aller Steuern und anderer Abzüge, Abgaben, Umlagen oder Ansprüche, die aufgrund der Produkte oder Dienstleistungen anfallen.

4.6. Der Verkäufer stellt die Rechnung in elektronischer Form in voller Höhe am Tag des Empfangs der vertragskonformen Produkte und/oder Dienstleistungen durch Siegfried gemäss Ziffer 6 aus.

4.7. Siegfried bezahlt jede unbeanstandete und korrekte Rechnung innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt.

5. Lieferung von Produkten und Dienstleistungen

5.1. Ohne abweichende Regelung in der Bestellung, erfolgt die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen DDP, zu dem von Siegfried bestimmten Lieferort, gemäss Incoterms 2020 (oder einer aktuelleren Version). Der Eigentums- und Gefahrübergang erfolgt bei Erhalt der Produkte oder Dienstleistungen am von Siegfried bestimmten Lieferort.

5.2. Der Verkäufer hat die Produkte in der Art und Weise zu lagern, zu verpacken und zu kennzeichnen, dass sie Lagerung, Transport und Lieferung unbeschadet überstehen. Die Verpackung hat die Werkstoffbezeichnung, das Netto- und Bruttogewicht, die Chargennummer und die Erklärung hinsichtlich Gefahrgut aufzuweisen. Chemische Substanzen sind gemäss der harmonisierten Gefahrstoffverordnung der Vereinten Nationen GHS und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, sofern anwendbar, zu sortieren und zu kennzeichnen. Der Verkäufer sichert die jederzeitige Nachverfolgbarkeit zu.

5.3. Der Verkäufer hat, soweit anwendbar, jeder Lieferung, die von Siegfried verlangten Dokumente, wie z.B. das Analysezertifikat beizulegen.

5.4. Siegfried oder deren Kunde hat das Recht, die Produkte oder Dienstleistungen am Standort des Verkäufers oder nach Lieferung an Siegfried zu kontrollieren.

5.5. Jedes in der Bestellung aufgeführte Lieferdatum gilt als Verfalltermin, dessen Nichteinhaltung eine wesentliche Verletzung dieser AEB ist. Der Verfalltermin ist nicht eingehalten, wenn die Produkte nicht in vereinbarter Menge und/oder Qualität oder zum vorgegebenen Zeitpunkt bei dem von Siegfried angegebenen Lieferort angeliefert sind.

5.6. Unbeschadet der übrigen Rechte von Siegfried aus diesen AEB und sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Verkäufer im Falle des Verzuges an Siegfried eine pauschale Vertragsstrafe von einem Prozent (1 %) des vereinbarten Gesamtpreises für jede Woche des Verzuges zu bezahlen, maximal jedoch fünf Prozent (5 %) des vereinbarten Gesamtpreises. Eine pauschale Vertragsstrafe ist ohne Nachweis eines tatsächlichen Schadens fällig. Die Zahlung der Vertragsstrafe durch den Verkäufer entbindet ihn nicht von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung und zum Ersatz des über die Vertragsstrafe entstandenen Schadens. Die pauschale Vertragsstrafe wird unabhängig von einer Abnahme sofort fällig.

5.7. Siegfried ist frei, verspätet gelieferte Produkte oder Dienstleistungen anzunehmen oder zurückzuweisen.

5.8. Siegfried behält sich unabhängig von der Annahme oder Rückweisung von verspätet gelieferten Produkten und Dienstleistungen das Recht vor, Schadensersatz gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen.

5.9. Der Verkäufer benachrichtigt Siegfried schriftlich unverzüglich über den Lieferverzug von Produkten und Dienstleistungen sowie (i) über die Ursache für den Verzug (ii) die erwartete Dauer des Verzugs sowie (iii) alle Massnahmen, die der Verkäufer getroffen hat, um den Verzug zu beseitigen.

5.10. Siegfried behält sich das Recht vor, die im Vergleich zur Bestellung zu viel gelieferten Produkte oder jene, die nicht korrekt bezeichnet wurden, auf Kosten des Verkäufers abzulehnen oder zurückzusenden.

6. Zusicherungen und Gewährleistungen

6.1. Der Verkäufer sichert zu und gewährleistet, dass:

(a) alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere jene im Bereich Gesundheit, Sicherheit, Umwelt, faire und nachhaltige Beschaffung, ungerechtfertigte Diskriminierung, Boykott, des fairen Wettbewerbs und Anti-Korruption, wie die (i) OECD Anti-Korruption Konvention, (ii) das US Gesetz gegen korrupte Praktiken im Ausland und (iii) das UK Bestechungsgesetz sowie (iv) die Schweizer Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) eingehalten werden;

(b) die Produkte und Dienstleistungen in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Regularien und behördlichen

Richtlinien ausgeführt, hergestellt, geliefert und verkauft werden;

(c) die Produkte der vereinbarten Qualität und den Spezifikationen entsprechen und frei von Mängeln sind;

(d) die Dienstleistungen mit dem in der chemischen, pharmazeutischen oder in der sonstigen relevanten Industrie üblichen Sorgfaltsmassstab erbracht werden;

(e) so weit anwendbar, die Herstellung der Produkte, die Erbringung der Dienstleistungen und/oder die Lieferung den jeweils aktuellen Regelungen zur Guten Herstellungspraxis (cGMP), zur Guten Laborpraxis (cGLP), der Guten Vertriebspraxis (cGDP), oder anderen relevanten Prinzipien zur Guten Praxis, wie sie im anwendbaren Recht definiert sind, entsprechen;

(f) so weit anwendbar, die Produktionsstätte, in der die Produkte hergestellt oder die Dienstleistungen erbracht werden, (i) in gutem betriebsbereitem Zustand ist und (ii) gemäss der cGMP und allen anderen anwendbaren Gesetzen und Regularien betrieben wird, und

(g) die Herstellung und/oder die Lieferung der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen keine geistigen Eigentumsrechte von Siegfried oder Dritter verletzt.

6.2. Der Verkäufer verpflichtet sich zur jederzeitigen vollständigen Einhaltung (i) des „Verhaltenskodex im Geschäftsverkehr“ und (ii) der Lieferantenverpflichtung ("Supplier Integrity Commitment") der Siegfried Gruppe. Diese Dokumente sind unter www.siegfried.ch verfügbar und werden dem Verkäufer auf Verlangen jederzeit ausgehändigt. Ein Verstoss oder ein Verdacht eines Verstosses gegen diese Regeln ist Siegfried unverzüglich anzuzeigen.

6.3. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass Siegfried Nachhaltigkeits- und klimabezogene Ziele festgelegt hat, einschliesslich wissenschaftsbasierter Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Der Lieferant verpflichtet sich, Siegfried bei der Unterstützung dieser Ziele im Zusammenhang mit den gemäss diesen Bedingungen gelieferten Produkten und erbrachten Dienstleistungen in angemessener Weise zu unterstützen, unter anderem durch die Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Verbesserung der Umweltleistung im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung der Produkte sowie der Erbringung der Dienstleistungen. Auf angemessene Anfrage von Siegfried wird der Lieferant die für die Erhebung und das Management von Nachhaltigkeitsdaten erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf, klima- und umweltbezogene Daten im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen, damit Siegfried seine internen Nachhaltigkeitsmanagementprozesse sowie anwendbare externe Berichterstattungspflichten erfüllen kann.

6.4. Die Zusicherungen und Gewährleistungen des Verkäufers bestehen nach Bezahlung der Produkte und Dienstleistungen für zwei (2) Jahre nach Ablieferung an dem von Siegfried bestimmten Lieferort fort. Während dieser zwei (2) Jahre, ist Siegfried jederzeit berechtigt, den Verkäufer wegen Verletzung von Zusicherungen oder Gewährleistungen in Anspruch zu nehmen.

6.5. Verletzt der Verkäufer eine Zusicherung oder Gewährleistung, steht es im alleinigen Ermessen von Siegfried kostenfreie Nachlieferung oder Nachbesserung zu verlangen. Siegfried behält sich das Recht auf die Geltendmachung von weiterem Schadensersatz vor.

7. Inspektion und Information

7.1. Siegfried kann, zu angemessener Zeit und nach angemessener Benachrichtigung, Kontrollen und/oder Prüfungen der Produktionsstätte durchführen, um sicherzustellen, dass der Verkäufer die anwendbaren Gesetze und Regularien sowie die sich hieraus ergebenden Pflichten einhält.

7.2. Der Verkäufer hat Siegfried unverzüglich schriftlich über den Eintritt eines Ereignisses zu informieren, sofern dieses nachteilig für das Produkt oder die Herstellung des Produktes oder die Erbringung der Dienstleistungen sein könnte.

8. Beigestellte Materialien

8.1. Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, dass alles Material, das von oder im Auftrag von Siegfried für die Herstellung der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist ("Beigestelltes Material"), dem Verkäufer rechtzeitig, in guter Qualität und in ausreichender Menge zur Verfügung steht.

8.2. Das Beigestellte Material steht jederzeit im Eigentum von Siegfried oder deren Kunden. Der Verkäufer haftet für erlittene Verluste oder Schäden an den Beigestellten Materialien, die während der Beistellung bei dem Verkäufer entstanden sind.

8.3. Der Verkäufer hat sämtliches Beigestellte Material auf Verlangen oder bei Beendigung der Geschäftsbeziehung sofort an Siegfried zurückzugeben.

9. Geistige Eigentumsrechte

9.1. Alle geistigen Eigentumsrechte von Siegfried und deren Kunden bleiben im alleinigen Eigentum von Siegfried oder deren Kunden.

9.2. Alle geistigen Eigentumsrechte, die von dem Verkäufer speziell bei der Ausführung des Vertrages oder einer anderen Vereinbarung der Parteien („Projekt IPR“) entwickelt wurden, stehen im alleinigen Eigentum von Siegfried oder deren Kunden.

9.3. Der Verkäufer hat die Übertragung aller Projekt IPRs auf Siegfried vorzunehmen und sicherzustellen, dass die Projekt IPRs frei von Ansprüchen Dritter sind.

9.4. Die Pflichten aus dieser Ziffer 9 binden den Verkäufer auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

10. Schadloshaltung und Versicherung

10.1. Siegfried verpflichtet sich, den Verkäufer von sämtlichen Kosten und Schäden, einschliesslich angemessener Rechtsbeistandskosten, die aus der Verletzung einer von Siegfried gegebenen Zusicherung oder Gewährleistung oder einer anderen Verpflichtung aufgrund der Bestellung entstehen, schadlos zu halten.

10.2. Der Verkäufer verpflichtet sich, Siegfried schadlos zu halten für sämtliche Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben einschliesslich angemessener Rechtsbeistandskosten, die aus einer Verletzung einer von ihm gegebenen Zusicherung oder Gewährleistung oder einer anderen Verpflichtung aufgrund der Bestellung oder einer anderen Vereinbarung der Parteien entstehen.

10.3. Die Partei, die von Dritten in Anspruch genommen wird, informiert die andere Partei unverzüglich über den Anspruch des Dritten und ermächtigt die andere Partei sich alleine gegen den Anspruch zu verteidigen oder einen Vergleich mit dem Dritten abzuschliessen, vorausgesetzt, dass der Vergleich erst bei schriftlicher Zustimmung von der anderen Partei wirksam wird, die nicht ohne triftigen Grund vorenthalten werden soll.

10.4. Der Verkäufer unterhält eine umfassende allgemeine Haftpflichtversicherung einschliesslich Produkthaftpflicht mit einer Haftungssumme des jeweils höheren Wertes von mindestens entweder (i) dem zehnfachen Wert der Bestellung oder (ii) einer Million Swiss Franken (CHF 1'000'000) pro Anspruch. Auf Wunsch lässt der Verkäufer Siegfried Kopien der Versicherungspolice zukommen.

11. Personal

11.1. Die Angestellten, Beauftragten und sonstigen Mitarbeiter, die der Verkäufer für die Erbringung der Leistungen einsetzt ("Personal"), stehen ausschliesslich unter der Verantwortung des Verkäufers. Der Verkäufer ist allein und vollständig verantwortlich für (i) die Zahlung von Löhnen, Gehältern, Steuern, Lohnnebenkosten und Sozialversicherungsbeiträgen und (ii) die Erfüllung aller arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen. Die Mitarbeitenden gelten in keinem Fall rechtlich oder faktisch als Angestellte von Siegfried.

11.2. Siegfried kann vor Beginn und jederzeit während der Erbringung von Dienstleistungen von dem Verkäufer den Nachweis verlangen, dass er ihren Steuer-, Sozialversicherungs- und Lohn- oder anderen Verpflichtungen nachgekommen ist.

11.3. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, auf dem Siegfried-Gelände die geltenden Sicherheitsvorschriften sowie die diesbezüglichen Weisungen des Siegfried-Personals zu befolgen. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Siegfried-internen Sicherheitsrichtlinien und -anweisungen zu befolgen.

12. Vertraulichkeit

12.1. Der Verkäufer hat die von Siegfried erhaltenen vertraulichen Informationen, streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte offenzulegen oder Dritten auf andere Weise zugänglich zu machen. Der Verkäufer verwendet die vertraulichen Informationen ausschliesslich zur Erfüllung des Vertrages oder einer anderen Vereinbarung der Parteien.

12.2. Die Vertraulichkeitsverpflichtung findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen, die entweder (i) gemäss schriftlichem Nachweis vor der Offenlegung bereits von der anderen Partei unabhängig entwickelt oder dieser bekannt waren, (ii) allgemein bekannt waren oder die empfangende Partei rechtmässig erhalten hat oder (iii) deren Offenlegung von einer Regulierungsbehörde oder aufgrund von anwendbarem Recht oder Verordnungen verlangt wird.

12.3. Der Verkäufer gibt, alle zur Verfügung gestellten oder entwickelten Dokumente auf Anfrage von Siegfried oder bei Beendigung des Auftrages oder einer anderen Vereinbarung der Parteien an Siegfried zurück.

12.4. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen binden den Verkäufer für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach der Ausführung der

Bestellung oder der Beendigung einer anderen Vereinbarung der Parteien.

13. Datenschutz

13.1. Der Verkäufer hat alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einzuhalten und dafür zu sorgen, dass das Personal diese einhält.

13.2. Soweit der Verkäufer im Auftrag von Siegfried Personendaten bearbeitet, verpflichtet er sich, die anwendbaren Gesetze und Vorschriften über die Be- und Verarbeitung von Personendaten, für die er verantwortlich ist, einzuhalten und angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau der Personendaten zu gewährleisten. Soweit dies nach den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften erforderlich ist, wird der Verkäufer zusätzlich eine Vereinbarung über die Datenverarbeitung mit Siegfried abschliessen

14. Kündigung

14.1. Jede Partei kann den Vertrag oder eine andere Vereinbarung der Parteien mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen: (i) bei Einleitung eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens oder anderen Verfahrens unter der Insolvenzordnung gegenüber einer Partei (ii) bei Auflösung, Verkauf oder Übertragung der Gesellschaft an einen Dritten oder (iii) bei Aufgabe, Verkauf oder Übertragung der gesamten oder wesentlicher Teile der Geschäftstätigkeit der anderen Partei.

14.2. Verletzt eine Partei den Vertrag oder eine andere Vereinbarung der Parteien in schwerwiegender Weise, kann die andere Partei den Vertrag kündigen, sofern die verletzte Partei die Verletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Kündigungsandrohung beseitigt

14.3. Siegfried ist berechtigt, den Vertrag, jederzeit schriftlich zu kündigen. In diesem Fall hat Siegfried den Verkäufer für nachgewiesene Arbeiten zwecks Ausführung des Vertrages, die vor Kündigung erfolgt sind, zu entschädigen, vorausgesetzt der Verkäufer unternimmt alles in seiner Macht stehende, um die Kosten zu reduzieren. Der Verkäufer hat keine weiteren Ansprüche gegen Siegfried.

14.4. Alle Vorschriften, die ausdrücklich oder ihrem Sinne nach, nach der Kündigung oder Beendigung weiter in Kraft sein sollen, haben ungeachtet der Kündigung oder Beendigung Bestand.

15. Verschiedenes

15.1. Bedient sich der Verkäufer zur Erfüllung des Vertrages oder einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien, Zulieferern, muss er dies in seinem Angebot deutlich machen und Siegfrieds schriftliches Einverständnis hierüber einholen. Der Verkäufer bleibt jederzeit verantwortlich für alle Handlungen und Unterlassungen des Zulieferers, als wären diese vom Verkäufer selbst vorgenommen oder unterlassen worden.

15.2. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, diesen AEB, und/oder anderen

Vereinbarungen zwischen den Parteien kann der Verkäufer nur mit schriftlichem Einverständnis von Siegfried übertragen oder abtreten.

15.3. Siegfried hat das Recht Forderungen aus diesem Vertrag, diesen AEB und/oder aus sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien zu verrechnen.

15.4. Das Versäumnis einer der Parteien die Rechte aus diesen AEB geltend zu machen, gilt nicht als Verzicht auf solche Rechte.

15.5. Diese AEB wurden in drei (3) Sprachversionen, Englisch, Deutsch und Französisch, verfasst. Im Falle von Diskrepanzen zwischen den Sprachversionen ist die englische Version maßgeblich.

15.6. Sollte eine Regelung dieser AEB unwirksam oder ungültig sein, ist sie durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder ungültigen Regelung wirtschaftlich und soweit rechtlich möglich entspricht.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1. Diese AEB und/oder die Geschäftsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und internationaler Verträge, wie des UN Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

16.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz. Die sachliche Zuständigkeit liegt, soweit rechtlich zulässig, beim Handelsgericht. .